

**Kernlehrplan
für die Sekundarstufe II
Gymnasium / Gesamtschule
in Nordrhein-Westfalen**

Philosophie

NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



NORDRHEIN-WESTFALEN



Herausgeber:
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Telefon 0211-5867-40
Telefax 0211-5867-3220

www.schulministerium.nrw.de
poststelle@msb.nrw.de

Vorwort

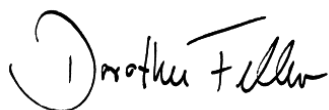
Liebe Leserinnen und Leser,

der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ermöglicht jungen Menschen den Zugang zu einem Studium und eröffnet ihnen zahlreiche Möglichkeiten in der Berufswelt. Die Basis hierfür bilden die Richtlinien und Kernlehrpläne. Denn sie sind die Grundlage für die Gestaltung eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts, der zur allgemeinen Studierfähigkeit führt und auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Hierbei gilt, dass Bildungsziele und Bildungsinhalte immer wieder reflektiert und zeitgemäß gefasst werden und den gesellschaftlichen und technologischen Wandel berücksichtigen müssen.

Die vorliegenden Kernlehrpläne in ihrer Funktion als landeseigene Unterrichtsvorgaben berücksichtigen die von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Abitur sowie die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung. Die Kernlehrpläne stärken und schärfen den eingangs genannten Bildungsauftrag, indem sie obligatorische Wissensbestände, Fähigkeiten und Fertigkeiten konkreter und klarer als bislang ausweisen und die Einbindung von generativer Künstlicher Intelligenz mit einbeziehen.

Die Kernlehrpläne setzen landesweite Standards und konzentrieren sich auf die im Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe von den Schülerinnen und Schülern zu erwartenden Lernergebnisse und Kompetenzen. Auf welche Weise die Lernergebnisse insgesamt erreicht werden, liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte vor Ort und damit in deren pädagogischer Freiheit. Auf Schulebene werden die Unterrichtsvorgaben in schulinternen Lehrplänen konkretisiert. In ihnen verschränken sich die fachübergreifenden und fachlichen Unterrichtsvorgaben mit den konkreten Rahmenbedingungen der Schule und den Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Auch die Einbindung außerschulischer Partner und Lernorte wird berücksichtigt.

Ich danke allen, die an der Entwicklung der neuen Kernlehrpläne mitgearbeitet haben, sowie der Schulaufsicht, die diese implementiert, und den Lehrkräften, die sich tagtäglich verantwortungsvoll der Bildung unserer Kinder und Jugendlichen widmen und die Kernlehrpläne in der Praxis mit Leben füllen.



Dorothee Feller

Ministerin für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Auszug Amtsblatt/Erlass

Zu BASS 15-31

Sekundarstufe II – Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule; Richtlinien und Lehrpläne

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 7. August 2026 - 526-2026-0003217

1

Für die Gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule werden hiermit Kernlehrpläne gemäß § 29 SchulG (BASS 1-1) festgesetzt.

Sie treten am 1. August 2027 beginnend mit der Einführungsphase aufsteigend in Kraft.

Bereich/Fach	Bezeichnung
Biologie	Kernlehrplan
Chemie	Kernlehrplan
Chinesisch	Kernlehrplan
Deutsch	Kernlehrplan
Englisch	Kernlehrplan
Ernährungslehre	Kernlehrplan
Erziehungswissenschaft	Kernlehrplan
Französisch	Kernlehrplan
Geographie	Kernlehrplan
Geschichte	Kernlehrplan
Griechisch	Kernlehrplan
Hebräisch	Kernlehrplan
Informatik	Kernlehrplan
Italienisch	Kernlehrplan
Japanisch	Kernlehrplan
Kunst	Kernlehrplan
Latein	Kernlehrplan
Literatur	Kernlehrplan
Mathematik	Kernlehrplan
Musik	Kernlehrplan
Neugriechisch	Kernlehrplan
Niederländisch	Kernlehrplan
Philosophie	Kernlehrplan
Physik	Kernlehrplan
Portugiesisch	Kernlehrplan
Psychologie	Kernlehrplan
Recht	Kernlehrplan
Russisch	Kernlehrplan
Spanisch	Kernlehrplan
Sport	Kernlehrplan
Sozialwissenschaften Sozialwissenschaften / Wirtschaft	Kernlehrplan
Technik	Kernlehrplan
Türkisch	Kernlehrplan

2

Die Unterrichtsvorgaben sind veröffentlicht und abrufbar über den Lehrplannavigator: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/>
 Die Schulen überprüfen auf Grundlage der oben genannten Vorgaben ihre schuleigenen Vorgaben (schulinterne Lehrpläne) und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

3

Mit Ablauf des 31. Juli 2027 treten die nachstehenden Kernlehrpläne auslaufend außer Kraft.

Heft-Nr.	Bezeichnung	Fundstelle
4722	Biologie	31.05.2022 (ABl. NRW. 06/22)
4723	Chemie	31.05.2022 (ABl. NRW. 06/22)
4735	Chinesisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)
4701	Deutsch	24.05.2023 (ABl. NRW. 06/23)
4704	Englisch	24.05.2023 (ABl. NRW. 06/23)
4724	Ernährungslehre	04.09.2013 (ABl. NRW. S. 512)
4719	Erziehungswissenschaft	26.06.2013 (ABl. NRW. S. 402)
4705	Französisch	24.05.2023 (ABl. NRW. 06/23)
4715	Geographie	26.06.2013 (ABl. NRW. S. 402)
4714	Geschichte	26.06.2013 (ABl. NRW. S. 402)
4711	Griechisch	27.09.2013 (ABl. NRW. S. 560)
4712	Hebräisch	27.09.2013 (ABl. NRW. S. 560)
4725	Informatik	04.09.2013 (ABl. NRW. S. 512)
4709	Italienisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)
4733	Japanisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)
4703	Kunst	14.08.2013 (ABl. NRW. S. 512)
4710	Latein	27.09.2013 (ABl. NRW. S. 560)
4713	Literatur	28.05.2014 (ABl. NRW. S. 342)
4720	Mathematik	24.05.2023 (ABl. NRW. 06/23)
4702	Musik	14.08.2013 (ABl. NRW. S. 512)
4730	Neugriechisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)
4708	Niederländisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)
4716	Philosophie	26.06.2013 (ABl. NRW. S. 402)
4721	Physik	31.05.2022 (ABl. NRW. 06/22)
4731	Portugiesisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)
4729	Psychologie	26.06.2013 (ABl. NRW. S. 402)
4718	Recht	26.06.2013 (ABl. NRW. S. 402)
4706	Russisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)
4707	Spanisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)
4734	Sport	14.08.2013 (ABl. NRW. S. 512)
4717	Sozialwissenschaften Sozialwissenschaften / Wirtschaft	26.06.2013 (ABl. NRW. S. 402)
4726	Technik	04.09.2013 (ABl. NRW. S. 512)
4732	Türkisch	18.10.2013 (ABl. NRW. S. 618)

4

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Inhalt

Vorbemerkungen: Kernlehrpläne als kompetenzorientierte Unterrichtsvorgaben	7
1 Aufgaben und Ziele des Faches	8
2 Kompetenzbereiche, Inhaltsfelder und Kompetenzerwartungen	12
2.1 Kompetenzbereiche und Inhaltsfelder des Faches	13
2.2 Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Einführungsphase	16
2.3 Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Qualifikationsphase	20
2.3.1 Grundkurs	20
2.3.2 Leistungskurs	26
3 Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung	32
4 Abiturprüfung	38

Vorbemerkungen: Kernlehrpläne als kompetenzorientierte Unterrichtsvorgaben

Kernlehrpläne leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Anspruchsniveaus an der Einzelschule sowie im ganzen Land und schaffen notwendige Voraussetzungen für die Vergleichbarkeit von Lernergebnissen.

Kernlehrpläne

- bieten allen an Schule Beteiligten Orientierung über die Aufgaben und Ziele der Fächer,
- geben eine curriculare Stufung vor und legen fest, welche fachbezogenen Kompetenzen einschließlich zugrunde liegender Wissensbestände Schülerinnen und Schüler am Ende der Stufen erworben haben sollen,
- stellen eine landesweite Obligatorik strukturiert in fachspezifische Inhalte und darauf bezogene fachliche Kompetenzen dar,
- sind Grundlage für die Überprüfung von Lernergebnissen und Leistungsständen,
- fokussieren auf überprüfbares fachliches Wissen und Können. Aussagen zu allgemeinen, fächerübergreifend relevanten Bildungs- und Erziehungszielen werden im Wesentlichen außerhalb der Kernlehrpläne, u. a. in Richtlinien und Rahmenvorgaben getroffen. Sie sind neben den fachspezifischen Vorgaben der Kernlehrpläne bei der Entwicklung von schuleigenen Vorgaben und bei der Gestaltung des Unterrichts zu berücksichtigen,
- bilden die curriculare Grundlage für die Entwicklung schuleigener Unterrichtsvorgaben beziehungsweise schulinterner Lehrpläne (§ 29 sowie § 70 SchulG NRW),
- beschränken sich auf zentrale fachliche Fertigkeiten und Wissensbestände. So erhalten Schulen die Möglichkeit, aber auch die Aufgabe, gegebene Freiräume schul- und lerngruppenbezogen auszugestalten. In Verbindung mit dem Schulprogramm erfolgen Schwerpunktsetzungen im Unterricht in inhaltlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht.

1 Aufgaben und Ziele des Faches

Die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes leisten einen gemeinsamen Beitrag zur Entwicklung von Kompetenzen, die das Verstehen der Wirklichkeit sowie gesellschaftlich wirksamer Strukturen und Prozesse ermöglichen und die Mitwirkung in demokratisch verfassten Gemeinwesen unterstützen sollen. Gemeinsam befassen sie sich mit den Möglichkeiten und Grenzen menschlichen Denkens und Handelns im Hinblick auf die jeweiligen individuellen, gesellschaftlichen, zeit- und raumbezogenen Voraussetzungen, Bedingungen und Auswirkungen. Durch die Vermittlung gesellschaftswissenschaftlich relevanter Erkenntnis- und Verfahrensweisen tragen sie in besonderer Weise zum Aufbau eines Orientierungs-, Deutungs-, Kultur- und Weltwissens bei. Dies fördert die Entwicklung einer eigenen Identität sowie die Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsbildung und schafft damit die Grundlage für das Wahrnehmen eigener Lebenschancen sowie für eine reflektierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten.

Gemäß dem Bildungsauftrag von Gymnasium und Gesamtschule in der gymnasialen Oberstufe leistet das Fach Philosophie einen Beitrag dazu, den Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln. Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die Allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

Im Rahmen des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule unterstützt der Unterricht im Fach Philosophie die Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit und leistet weitere Beiträge zu fachübergreifenden Querschnittsaufgaben in Schule und Unterricht u. a. im Sinne von § 2 SchulG NRW und der [Richtlinien – Bildungs- und Erziehungsgrundsätze für die allgemeinbildenden Schulen](#).

Sprache ist ein notwendiges Hilfsmittel bei der Entwicklung von Kompetenzen und besitzt deshalb für den Erwerb einer vertieften gesellschaftswissenschaftlichen Grundbildung eine besondere Bedeutung. Kognitive Prozesse sind ebenso sprachlich vermittelt wie der kommunikative Austausch darüber und die Präsentation von Lernergebnissen. In einem sprachsensiblen Fachunterricht erweitert sich der vorhandene Wortschatz durch eine aktive Auseinandersetzung mit fachlichen Inhalten, Prozessen und Ideen, und es entwickelt sich ein zunehmend differenzierter und bewusster Einsatz von Sprache.

Die interdisziplinäre Verknüpfung von Schritten einer kumulativen Kompetenzentwicklung, inhaltliche Kooperationen mit anderen Fächern und Lernbereichen sowie außerschulisches Lernen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern können sowohl zum Erreichen und zur Vertiefung der jeweils fachlichen Ziele als auch zur Erfüllung übergreifender Aufgaben beitragen.

Die Aufgabe des Faches Philosophie innerhalb des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes besteht darin, zum Verstehen der Wirklichkeit in ihren vielfältigen

Dimensionen beizutragen und dabei die Möglichkeiten und Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens zu bedenken. Das Fach vermittelt außerdem Einsicht in die normativen Grundlagen menschlichen Handelns. So kann der Philosophieunterricht im Sinne einer aufklärerischen Vernunftkultur zu einer vertieften anthropologischen Selbstreflexion, zu gegenseitigem Verstehen und zu Toleranz gegenüber anderen Weltverständnissen und Menschenbildern beitragen. Das Fach eröffnet zudem die Möglichkeit, fachspezifische Kenntnisse in interdisziplinären Zusammenhängen zu reflektieren, und trägt bei zur Orientierung in individuellen und gesellschaftlichen Entscheidungssituationen.

Ziel des Philosophieunterrichts ist die **Befähigung zur philosophischen Problemreflexion**. Schülerinnen und Schüler sollen in die Lage versetzt werden zu philosophieren, d. h. grundsätzliche philosophische Fragestellungen und Probleme selbstständig zu reflektieren. Zu einer philosophischen Problemreflexion gehören die Erfassung des jeweiligen Problems in seinem Kontext sowie dessen methodisch geleitete Bearbeitung durch die verstehende und beurteilende Auseinandersetzung mit philosophischen Positionen, die für den Reflexionsrahmen relevant sind. Ferner impliziert sie die Problemverortung, d. h. die Darlegung eines auf den Problemkontext bezogenen eigenen Standpunktes. So gewinnen Schülerinnen und Schüler Orientierung im Denken als Voraussetzung verantwortlichen Handelns.

Ein Kennzeichen einer philosophisch dimensionierten Problemreflexion ist die Richtung auf Prinzipielles, das die Ebene subjektiver Meinungsäußerung überschreitet und begrifflich-argumentative Aussagen von allgemeiner Bedeutung intendiert. Insofern ist die philosophische Problemreflexion immer zugleich auf die argumentativ-dialogische Auseinandersetzung mit anderen Sichtweisen gerichtet, die sich im konkreten Gegenüber sowie in Werken der philosophischen Tradition und Gegenwart finden. Philosophieren erfordert daher die Ausbildung hermeneutischer Kompetenzen sowie die Einübung diskursiver Kommunikation, die einen argumentativ zu erzielenden Konsens anstrebt und sich ggf. auf Grenzlinien verständigt, von denen der Dissens seinen Ausgang nimmt.

Philosophische Problemreflexion zeichnet sich ferner dadurch aus, dass sie ihr eigenes Vorgehen begründen kann, systematisch vorgeht und die Frage nach dem Geltungsbereich ihrer Aussagen mit bedenkt. Vor dem Hintergrund pluralistischer Wertvorstellungen und Sinnentwürfe besitzt insbesondere die dialektische Struktur philosophischer Reflexionsprozesse eine besondere Bedeutung für die Erziehung zu Mündigkeit und kritischer Urteilsfähigkeit. Indem kontroverses Denken unterschiedliche wohlbegründete Positionierungen ermöglicht, werden Schülerinnen und Schüler in ihrer differenzierten Identitätsbildung unterstützt.

Philosophische Problemreflexion bedarf zudem einer spezifischen Form der Darstellung im Hinblick auf die Entfaltung von gedanklichen bzw. argumentativen Zusammenhängen. Diese unterliegt besonderen Ansprüchen in Bezug auf Strukturiertheit, sprachliche Angemessenheit und begriffliche Konsistenz. Wissenschaftspropädeutisches Lernen im Fach Philosophie stellt ein in diesem Sinne besonders akzentuiertes wissenschaftsorientiertes Lernen dar, das durch Systematisierung und Methodenbewusstsein gekennzeichnet ist. Damit verbunden sind Ansprüche, Aufgaben-

stellungen selbstständig strukturiert zu bearbeiten, erforderliche fachspezifische Arbeitsmethoden problemangemessen und zeitökonomisch auszuführen, Hypothesen zu bilden und zu prüfen sowie Arbeitsergebnisse angemessen darzustellen.

Zu den Zielen des Faches gehört es auch, Kompetenzen aus den Bereichen der 4 K (Kreativität, Kollaboration, Kommunikation, Kritisches Denken) zu entwickeln und zu fördern. In einer Kultur der Digitalität gehört hierzu auch die reflektierte Auseinandersetzung mit generativen KI-Systemen.

Die **Einführungsphase** dient im Besonderen der Ausbildung der zum Philosophieren nötigen methodischen Kompetenzen, deren gezielte Einübung eine Voraussetzung für das erfolgreiche Philosophieren im Rahmen der **Qualifikationsphase** darstellt. Die Kompetenz zur philosophischen Problemreflexion wird durch Grund- und Leistungskurse in jeweils unterschiedlichem Umfang und Differenzierungsgrad entwickelt. **Grundkurse** bilden bei Schülerinnen und Schülern die zur philosophischen Problemreflexion nötigen grundlegenden Fähigkeiten aus, die in übergeordneten und auf spezifische Inhaltsfelder bezogenen konkretisierten Kompetenzerwartungen beschrieben werden. **Leistungskurse** bilden bei Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit zur philosophischen Problemreflexion in einer weiterreichenden Vertiefung aus.

Im **Projektkurs** wird Schülerinnen und Schülern unter einem thematischen Dach ein projekt- und anwendungsorientiertes Arbeiten ermöglicht, das in besonderer Weise die Selbstständigkeit und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit schult, auf das wissenschaftliche Arbeiten im Studium bzw. auf die Anforderungen des Berufslebens vorbereitet und gleichzeitig die Grundlagen für die Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach legt. Dabei weisen die jeweils individuell oder in Kleingruppen erstellten Produkte Bezüge zu ausgewählten inhaltlichen Schwerpunkten und zugehörigen Kompetenzen des Kernlehrplans des von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Referenzfaches auf.

Philosophieren kann sich auf mannigfaltige Gegenstände beziehen und ist nicht von vorneherein auf bestimmte Inhalte festgelegt. Gleichwohl haben sich in der Geschichte der Philosophie bestimmte philosophische Disziplinen und Sachfragen als besondere Bezugsorte der philosophischen Reflexion herausgebildet, die auch für das Philosophieren in der Schule eine Orientierung geben. Dabei bleiben individuelle und gegenwärtige gesellschaftlich-politische Fragestellungen für die philosophische Reflexion relevant. So erhalten Schülerinnen und Schüler ein Orientierungsangebot zur Bewältigung von aus ihrer Lebenswelt erwachsenden und zukunftsrelevanten Problemstellungen sowie zugleich eine Einführung in Grundfragen der Philosophie.

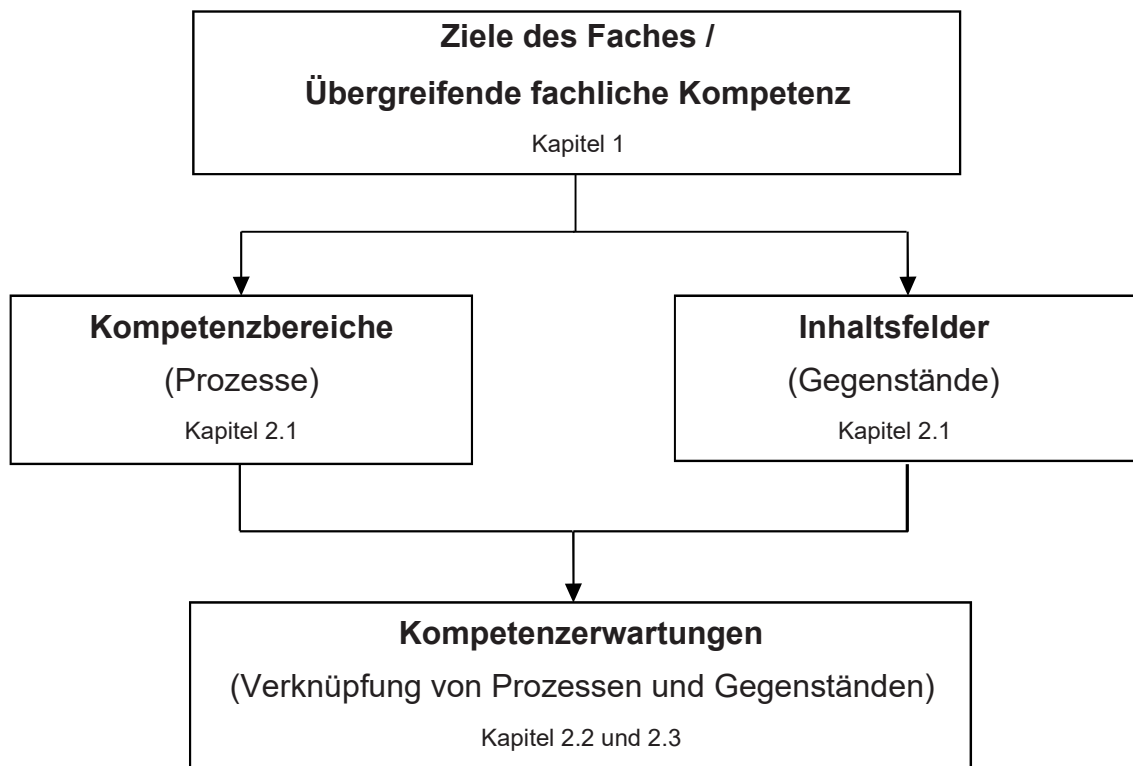
Der Philosophieunterricht unterstützt die Entwicklung eines reflektierten und differenzierten Menschenbildes, das grundlegend ist für verantwortliches Entscheiden und Handeln in individuellen und gesellschaftlichen Kontexten. Ausgehend davon sollen Schülerinnen und Schüler im Philosophieunterricht zu einem bewussten Umgang mit ethischen Konzepten gelangen und Orientierung für ihr begründetes Urteilen in moralischen Problemfeldern gewinnen. Der Philosophieunterricht lässt Schü-

lerinnen und Schüler darüber hinaus ein Verständnis für Ideen und Prinzipien gewinnen, die gegenwärtigen staatlichen Ordnungen und aktuellen politischen Diskursen zugrunde liegen. Auf diese Weise erhalten sie ein Orientierungsangebot zu Fragen der politischen Teilhabe, der sozialen Verantwortung und des friedlichen Zusammenlebens. Ferner trägt der Philosophieunterricht dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ein reflektiertes Verhältnis zu erkenntnistheoretisch begründeten Geltungsansprüchen von Aussagen über die Wirklichkeit gewinnen. Dies kann ein vernunftbestimmtes Verhältnis zur Bedeutung wissenschaftlicher Entwicklungen unserer Zeit befördern.

Der vorliegende Kernlehrplan ist so gestaltet, dass er Freiräume für Vertiefung, schuleigene Projekte und aktuelle Entwicklungen lässt. Die Umsetzung der verbindlichen curricularen Vorgaben in schuleigene Vorgaben liegt in der Gestaltungsfreiheit – und Gestaltungspflicht – der Fachkonferenzen sowie in der pädagogischen Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer. Damit ist der Rahmen geschaffen, gezielt Kompetenzen und Interessen der Schülerinnen und Schüler aufzugreifen und zu fördern bzw. Ergänzungen der jeweiligen Schule in sinnvoller Erweiterung der Kompetenzen und Inhalte zu ermöglichen.

2 Kompetenzbereiche, Inhaltsfelder und Kompetenzerwartungen

Im Kapitel „Aufgaben und Ziele“ der Kernlehrpläne werden u. a. Ziele bzw. die übergreifende fachliche Kompetenz des Faches beschrieben, die Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Fach entwickeln sollen. Diese werden ausdifferenziert, indem fachspezifische Kompetenzbereiche und Inhaltsfelder identifiziert und ausgewiesen werden. Dieses analytische Vorgehen erfolgt, um die Strukturierung der fachrelevanten Prozesse einerseits sowie der Gegenstände andererseits transparent zu machen. In den Kompetenzerwartungen werden beide Seiten miteinander verknüpft. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der gleichzeitige Einsatz von Können und Wissen bei der Bewältigung von Anforderungssituationen eine zentrale Rolle spielt.



Kompetenzbereiche repräsentieren grundlegende Prozesse des fachlichen Handelns. Sie dienen dazu, die einzelnen Teiloperationen entlang der fachlichen Kerne zu strukturieren und den Zugriff für die am Lehr-Lernprozess Beteiligten zu verdeutlichen.

Inhaltsfelder systematisieren mit ihren jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten die im Unterricht verbindlichen und unverzichtbaren Gegenstände und liefern Hinweise für die inhaltliche Ausrichtung des Lehrens und Lernens.

Kompetenzerwartungen führen Prozesse und Gegenstände zusammen und beschreiben die fachlichen Anforderungen und intendierten Lernergebnisse, die kontinuierlich bis zum Ende der Sekundarstufe II erreicht werden sollen.

Kompetenzerwartungen

- beziehen sich auf beobachtbare Handlungen und sind auf die Bewältigung von Anforderungssituationen ausgerichtet,
- stellen im Sinne von Regelstandards die erwarteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf einem mittleren Abstraktionsgrad dar,
- beschreiben Ergebnisse eines kumulativen, systematisch vernetzten Lernens,
- können in Aufgabenstellungen umgesetzt und überprüft werden.

Insgesamt ist der Unterricht in der Sekundarstufe II nicht allein auf das Erreichen der aufgeführten Kompetenzerwartungen beschränkt, sondern soll es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, diese weiter auszubauen und darüber hinausgehendes Wissen und Können zu erwerben.

2.1 Kompetenzbereiche und Inhaltsfelder des Faches

Der Philosophieunterricht in der gymnasialen Oberstufe ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die für eine philosophische Problemreflexion erforderlich sind.

Kompetenzbereiche

Das Fach Philosophie unterscheidet vier untereinander vernetzte Kompetenzbereiche: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz und Handlungskompetenz.

Sachkompetenz

Sachkompetenz im Fach Philosophie beinhaltet die Fähigkeit, die philosophische Dimension von allgemein-menschlichen und gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Fragestellungen zu erfassen und die zur Durchführung einer philosophischen Problemreflexion notwendige Fähigkeit, philosophische Fragestellungen darzustellen und zu erläutern sowie dazu eigene Lösungsansätze und -beiträge zu entwickeln. Sie impliziert zugleich die Fähigkeit, philosophische Ansätze, Positionen und Theorien argumentativ zu rekonstruieren und zu analysieren, sie in Anwendungskontexten zu erläutern sowie gedankliche Bezüge zwischen ihnen herzustellen und sie voneinander abzugrenzen. Darüber hinaus stellt die Klärung und Erläuterung philosophischer Begriffe einen wesentlichen Bestandteil der Sachkompetenz dar, zu der auch die Einordnung philosophischer Positionen in umfassendere sachliche Kontexte gehört.

Methodenkompetenz

Methodenkompetenz im Fach Philosophie bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler die zur Durchführung einer philosophischen Problemreflexion notwendigen Verfahren beherrschen. Dazu gehören besonders das abstrahierende Herausarbeiten von philosophischen Problemstellungen und die Analyse philosophischer Texte. Schüle-

rinnen und Schüler nutzen zudem definitorische Verfahren zur Bestimmung philosophischer Begriffe sowie heuristische Verfahren zur Entwicklung eigener Gedanken. Methodenkompetenz im Fach Philosophie umfasst außerdem die argumentative, strukturierte, begrifflich konsistente und anschauliche Darstellung philosophischer Sachverhalte.

Urteilskompetenz

Urteilskompetenz im Fach Philosophie bedeutet, die Gültigkeit und Schlüssigkeit von Argumenten zu überprüfen sowie zu philosophischen Problemen einen begründeten eigenen Standpunkt einzunehmen und sich dabei abwägend-bewertend auf relevante philosophische Positionen zu beziehen. Urteilskompetenz beinhaltet zudem die Fähigkeit, philosophische Ansätze, Positionen und Theorien kriteriengeleitet und argumentierend zu beurteilen. Dies umfasst die Überprüfung der Überzeugungskraft ihrer Problemklärungs- bzw. Problemlösungsbeiträge, die Erörterung ihrer Voraussetzungen und Konsequenzen sowie die Beurteilung ihrer argumentativen Struktur und inneren Stimmigkeit.

Handlungskompetenz

Handlungskompetenz im Fach Philosophie basiert auf philosophischer Problemreflexion. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln auf der Basis philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien verantwortbare Entscheidungs- und Handlungsoptionen und vertreten diese im Rahmen rationaler Diskurse mit argumentierender Bezugnahme auf die Positionen anderer. Sie beteiligen sich auf diese Weise mit philosophisch dimensionierten Beiträgen an der Diskussion allgemein-menschlicher und gegenwärtiger gesellschaftlich-politischer Fragestellungen.

Inhaltsfelder

Kompetenzen sind immer an fachliche Inhalte gebunden. Eine philosophische Bildung soll deshalb mit Blick auf die nachfolgenden Inhaltsfelder bis zum Ende der Sekundarstufe II entwickelt werden.

Inhaltsfeld: Der Mensch – sein Selbstverständnis und sein Handeln

Dieses Inhaltsfeld umfasst Grundlagen und Probleme der philosophischen Anthropologie und die Reflexion über das Wesen und das Selbstverständnis des Menschen sowie sein individuelles und gesellschaftliches Handeln. Gegenstand ist der Mensch als Natur- und Kulturwesen sowie seine Stellung innerhalb der Natur. Im Zentrum stehen auch Fragen nach dem Menschen als Identität(en) ausbildendes und transzendenzorientiertes Wesen sowie nach einem gelingenden Leben. Die Tragweite kulturellrelativistischer und universalistischer ethischer Positionen sowie Grundlagen von Rechtsstaatlichkeit bilden weitere Schwerpunkte.

Inhaltsfeld: Freiheit und moralisches Handeln

Dieses Inhaltsfeld umfasst Bedingungen und Prinzipien moralischen Handelns sowie die Frage nach der Freiheit des Menschen im Spannungsfeld von Determinismus und Indeterminismus. Gegenstand ist auch die Frage nach der Freiheit als Grundlage für moralisches Handeln sowie die Begründung und Begründbarkeit verschiedener moralischer Prinzipien und die aktuelle gesellschaftliche Relevanz ethischer Konzepte zum Umgang mit gesellschaftlichen Problemfeldern.

Inhaltsfeld: Zusammenleben in Staat und Gesellschaft

Dieses Inhaltsfeld umfasst Fragen der Legitimation und Ausgestaltung von gesellschaftlicher und (über-)staatlicher Ordnung. Gegenstand ist der vertragstheoretische Begründungsansatz zur Legitimation des Staates, die Frage, was unter dem Prinzip der Volkssouveränität und der Demokratie zu verstehen ist. Im Zentrum steht auch die Reflexion über demokratiegefährdende Entwicklungen in modernen Staaten, philosophische Grundlagen einer gerechten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung sowie die Thematik von Krieg und Frieden in einer globalisierten Welt.

Inhaltsfeld: Wahrnehmung, Erkenntnis und Wissenschaft

Das Inhaltsfeld umfasst die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Wahrnehmung sowie der Erkenntnis von Wirklichkeit. Gegenstände sind Ansätze der philosophischen Erkenntnistheorie mit ihren unterschiedlichen Begründungen sowie argumentativen Problemen. Im Zentrum steht auch die Frage nach der Objektivität und Geltung wissenschaftlicher Erkenntnis, das Vorgehen der Wissenschaften sowie Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlicher Erklärungen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Körper-Geist-Debatte, auch vor dem Hintergrund von Erkenntnisproblemen und Erklärungslücken in Bezug auf das Phänomen des Bewusstseins.

2.2 Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Einführungsphase

Am Ende der Einführungsphase sollen die Schülerinnen und Schüler – aufbauend auf der Kompetenzentwicklung in der Sekundarstufe I – über die im Folgenden genannten **übergeordneten Kompetenzerwartungen** zu allen Kompetenzbereichen verfügen.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern grundlegende philosophische Problemstellungen in unterschiedlichen inhaltlichen und lebensweltlichen Kontexten,
- erklären eigene philosophisch dimensionierte Ideen zur Lösung elementarer philosophischer Problemstellungen,
- stellen philosophische Ansätze und Positionen in ihren wesentlichen argumentativen Schritten dar,
- erklären grundlegende philosophische Begriffe und in Begründungszusammenhängen vorgenommene begriffliche Unterscheidungen,
- erläutern philosophische Ansätze und Positionen an Beispielen und in Anwendungskontexten,
- stellen gedankliche Bezüge zwischen philosophischen Ansätzen und ihren eigenen Vorstellungen her.

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beschreiben unvoreingenommen Phänomene der Lebenswelt,
- stellen in Phänomenen der Lebenswelt und präsentativen Materialien angelegte grundlegende philosophische Fragen dar,
- stellen in philosophischen Texten die jeweils zugrunde liegende Problemstellung sowie die zentrale These dar,
- benennen in Argumentationen Sachaussagen, Werturteile, Begriffsbestimmungen, Behauptungen, Begründungen, Schlussfolgerungen, Erläuterungen und Beispiele,
- stellen mithilfe heuristischer Verfahren (u. a. Gedankenexperimente, Fallbeispiele) entwickelte philosophische Gedanken dar,
- bestimmen philosophische Begriffe mithilfe grundlegender definitorischer Verfahren,

- argumentieren unter Orientierung an grundlegenden philosophischen Argumentationsverfahren,
- beurteilen die Qualität und Verlässlichkeit mithilfe von analogen und digitalen Medien einschließlich KI-gestützter Systeme recherchierten philosophisch relevanten Informationen,
- beschreiben Sachverhalte in unterschiedlichen thematischen Zusammenhängen unter Verwendung philosophischer Fachbegriffe,
- stellen grundlegende philosophische Sachverhalte und Zusammenhänge in diskursiver, strukturierter und in präsentativer Form dar,
- stellen Grundgedanken philosophischer Texte mithilfe logischer Konjunktionen und den Sprechakt bezeichnender Verben dar.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die Gültigkeit und Schlüssigkeit von Argumenten,
- beurteilen die Überzeugungskraft philosophischer Ansätze und Positionen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Klärung der zugrunde liegenden Problemstellung,
- erörtern Konsequenzen philosophischer Ansätze und Positionen,
- bewerten die Tragfähigkeit philosophischer Ansätze und Positionen zur Orientierung in grundlegenden Fragen des Daseins und gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Problemlagen.

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen auf der Grundlage philosophischer Ansätze und Positionen verantwortbare Entscheidungs- und Handlungsoptionen für aus der Alltagswirklichkeit erwachsende Problemstellungen,
- erörtern eigene Entscheidungs- und Handlungsoptionen mithilfe philosophisch dimensionierter Begründungen,
- beteiligen sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven mit philosophisch dimensionierten Beiträgen an rationalen Diskursen zu allgemeinen und gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Fragestellungen.

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Behandlung des nachfolgenden, für die Einführungsphase **obligatorischen Inhaltsfeldes** entwickelt werden:

- Der Mensch – sein Selbstverständnis und sein Handeln

Bezieht man übergeordnete Kompetenzerwartungen (Kap. 2.2) sowie die unten aufgeführten **inhaltlichen Schwerpunkte** aufeinander, so ergeben sich die nachfolgenden **konkretisierten Kompetenzerwartungen**:

Inhaltsfeld: Der Mensch – sein Selbstverständnis und sein Handeln

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Der Mensch als Natur- und Kulturwesen
- Der Mensch als Identität(en) ausbildendes Wesen
- Der Mensch als transzendenzorientiertes Wesen
- Entwürfe eines gelingenden Lebens
- Werte und Normen des Handelns im Kontext von Kulturrelativismus und Universalismus
- Umfang und Grenzen staatlichen Handelns

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern Merkmale des Menschen als eines Natur- und Kulturwesens,
- stellen eine anthropologische Position aus dem Diskurs über den Menschen als Natur- und Kulturwesen in ihren wesentlichen gedanklichen Schritten dar,
- erläutern Merkmale des Menschen als Identität(en) ausbildendes Wesen (u. a. Geschlecht, Kultur),
- erläutern Merkmale des Menschen als transzendenzorientiertes Wesen (Umgang mit Endlichkeit, Religiosität),
- erläutern philosophische Antworten auf die Frage nach einem gelingenden Leben,
- stellen einen kulturrelativistischen und einen universalistischen ethischen Ansatz in den wesentlichen argumentativen Schritten dar,
- erläutern philosophische Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erörtern sich aus den Merkmalen des Menschen als Natur- und Kulturwesen ergebende Konsequenzen,
- beurteilen eine anthropologische Position aus dem Diskurs über den Menschen als Natur- und Kulturwesen,
- erörtern Konsequenzen aus der Bestimmung des Menschen als Identität(en) ausbildendes Wesen,
- erörtern sich aus der Bestimmung des Menschen als transzendenzorientiertes Wesen ergebende Konsequenzen,
- bewerten philosophische Antworten auf die Frage nach einem gelingenden Leben auch mit Blick auf eine Orientierung für das eigene Leben,
- bewerten die Tragfähigkeit eines kulturelrelativistischen und eines universalistischen ethischen Ansatzes zur Orientierung in gegenwärtigen gesellschaftlichen Problemlagen,
- erörtern philosophische Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit.

2.3 Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Qualifikationsphase

2.3.1 Grundkurs

Am Ende der Qualifikationsphase sollen die Schülerinnen und Schüler – aufbauend auf der Kompetenzentwicklung in der Einführungsphase – über die im Folgenden genannten **übergeordneten Kompetenzerwartungen** zu allen Kompetenzbereichen verfügen.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern philosophische Problemstellungen in unterschiedlichen inhaltlichen und lebensweltlichen Kontexten,
- erklären eigene Lösungsansätze zu philosophischen Problemstellungen,
- stellen philosophische Ansätze, Positionen und Theorien in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- erklären philosophische Begriffe und in Begründungszusammenhängen vorgenommene begriffliche Unterscheidungen,
- erläutern philosophische Ansätze, Positionen und Theorien und deren Relevanz an Beispielen und in Anwendungskontexten,
- stellen auch in Abgrenzung voneinander Bezüge zwischen philosophischen Ansätzen, Positionen und Theorien sowie ihren eigenen Konzepten her.

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beschreiben unvoreingenommen Phänomene der Lebenswelt,
- stellen in Phänomenen der Lebenswelt und präsentativen Materialien angelegte allgemeine philosophische Fragen dar,
- stellen in philosophischen Texten die jeweils zugrunde liegende Problemstellung sowie die zentrale These dar,
- benennen in Argumentationen Sachaussagen, Werturteile, Begriffsbestimmungen, Behauptungen, Begründungen, Prämissen, Schlussfolgerungen, Erläuterungen und Beispiele,
- stellen mithilfe heuristischer Verfahren (u. a. Gedankenexperimente, Fallbeispiele) eigenständig entwickelte philosophische Gedanken dar,
- bestimmen philosophische Begriffe mithilfe definitorischer Verfahren,
- argumentieren unter expliziter Ausrichtung an philosophischen Argumentationsverfahren,

- beurteilen die Qualität und Verlässlichkeit mithilfe von analogen und digitalen Medien einschließlich KI-gestützter Systeme recherchierten philosophisch relevanten Informationen,
- beschreiben Sachverhalte in unterschiedlichen thematischen Zusammenhängen unter Verwendung philosophischer Fachbegriffe,
- stellen philosophische Sachverhalte und Zusammenhänge in diskursiver, strukturierter und in präsentativer Form dar,
- stellen den argumentativen Aufbau philosophischer Texte mithilfe logischer Konjunktionen und den Sprechakt bezeichnender Verben dar,
- stellen philosophische Probleme und Problemlösungsbeiträge in Form eines Essays dar.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die Gültigkeit und Schlüssigkeit von Argumenten,
- beurteilen die Überzeugungskraft philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien im Hinblick auf ihren Beitrag zur Klärung der zugrunde liegenden Problemstellung,
- erörtern Voraussetzungen und Konsequenzen philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien,
- beurteilen die innere Stimmigkeit philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien,
- bewerten die Tragfähigkeit philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien zur Orientierung in grundlegenden Fragen des Daseins und gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Problemlagen,
- erörtern philosophische Probleme unter abwägend-bewertender Bezugnahme auf relevante philosophische Ansätze, Positionen und Theorien.

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- stellen auf der Grundlage philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien verantwortbare Entscheidungs- und Handlungsoptionen für aus der Alltagswirklichkeit erwachsende Problemstellungen dar,
- erörtern eigene Entscheidungs- und Handlungsoptionen durch plausible Begründungen unter Rückgriff auf philosophische Ansätze, Positionen und Theorien,
- vertreten im Rahmen rationaler Diskurse im Unterricht ihre eigene Position in Auseinandersetzung mit anderen Positionen,

- beteiligen sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven mit philosophischen Beiträgen an rationalen Diskursen zu allgemein-menschlichen und gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Fragestellungen.

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden, für die Qualifikationsphase **obligatorischen Inhaltsfelder** entwickelt werden:

- Freiheit und moralisches Handeln
- Zusammenleben in Staat und Gesellschaft
- Wahrnehmung, Erkenntnis und Wissenschaft

Bezieht man übergeordnete Kompetenzerwartungen (Kap. 2.3) sowie die unten aufgeführten **inhaltlichen Schwerpunkte** aufeinander, so ergeben sich die nachfolgenden **konkretisierten Kompetenzerwartungen**:

Inhaltsfeld: Freiheit und moralisches Handeln

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Die Frage nach der Freiheit des menschlichen Willens
- Moralische Prinzipien und ihre Begründung
- Ethische Positionen in aktuellen Anwendungskontexten

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- stellen die Frage nach der Freiheit des Willens als philosophisches Problem dar,
- stellen eine indeterministische und eine deterministische Position in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- erläutern eigene moralische Vorstellungen und Handlungsgrundsätze mithilfe philosophischer Begriffe,
- stellen auf Tugend, Pflicht, Nützlichkeit und Gefühl bezogene ethische Positionen in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- stellen spezifische ethische Positionen zum Umgang mit aktuellen Problemen (Umgang mit der Natur, Künstliche Intelligenz) in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- erläutern Relevanz und Konsequenzen ethischer Positionen für individuelle und gesellschaftliche Entscheidungssituationen.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erörtern unter Bezugnahme auf eine deterministische und eine indeterministische Position die Frage nach der menschlichen Freiheit und den Konsequenzen für die Zuschreibung von Verantwortung,
- bewerten die Tragfähigkeit tugendethischer, deontologischer, utilitaristischer und emotivistischer Prinzipien zur Orientierung in Fragen moralischen Handelns,
- erörtern spezifische ethische Positionen zum Umgang mit aktuellen Problemen (Umgang mit der Natur, Künstliche Intelligenz),
- beurteilen ihre eigenen moralischen Konzepte hinsichtlich Konsistenz und Allgemeingültigkeit.

Inhaltsfeld: Zusammenleben in Staat und Gesellschaft

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Individualinteresse und Gesellschaftsvertrag als Prinzip staatsphilosophischer Legitimation
- Demokratie und ihre Gefährdung
- Soziale Gerechtigkeit
- Krieg und Frieden in einer globalisierten Welt

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- stellen die Legitimationsbedürftigkeit staatlicher Ordnung als philosophisches Problem dar,
- stellen eine Position zur Begründung des Staates durch einen Gesellschaftsvertrag in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- stellen eine philosophische Position zur Bestimmung von Demokratie vor dem Hintergrund demokratiegefährdender Entwicklungen in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- erläutern eigene Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit, auch im Hinblick auf ökologische Veränderungen, mithilfe philosophischer Begriffe,
- stellen unterschiedliche philosophische Positionen zur Bestimmung von sozialer Gerechtigkeit in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- stellen eine philosophische Position zur Thematik von Krieg und Frieden in ihrem argumentativen Aufbau dar.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- bewerten die Tragfähigkeit einer Position zur Begründung des Staates durch einen Gesellschaftsvertrag,
- beurteilen eine philosophische Position zur Bestimmung von Demokratie vor dem Hintergrund demokratiegefährdender Entwicklungen,
- beurteilen unterschiedliche Positionen zur Bestimmung von sozialer Gerechtigkeit vor dem Hintergrund eigener Vorstellungen,
- beurteilen gesellschaftliche Folgen ökologischer Veränderungen im Hinblick auf Fragen von Verantwortung und Gerechtigkeit,
- beurteilen eine philosophische Position zur Thematik von Krieg und Frieden.

Inhaltsfeld: Wahrnehmung, Erkenntnis und Wissenschaft

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Erkenntnis der Wirklichkeit und ihre Grenzen
- Geltungsansprüche von Wissenschaften
- Dualistische und monistische Ansätze in der Philosophie des Geistes

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- stellen die Frage nach der Begründbarkeit einer objektiven Erkenntnis der Wirklichkeit als philosophisches Problem dar,
- stellen eine rationalistische und eine empiristische Position zur Erklärung der Erkenntnis von Wirklichkeit in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- stellen eine den Anspruch naturwissenschaftlicher Erkenntnis reflektierende Position in ihrem argumentativen Aufbau dar,
- erläutern das Problem der Geltungsansprüche wissenschaftlicher Erkenntnisse an Beispielen,
- erläutern erkenntnistheoretische Fragestellungen im Zusammenhang mit der Generierung und Geltung von Erkenntnissen durch KI-gestützte Systeme,
- stellen eine dualistische und eine materialistisch-monistische Position zum Körper-Geist-Problem in ihrem argumentativen Aufbau dar.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die Überzeugungskraft der behandelten rationalistischen und empiristischen Positionen,
- erörtern Konsequenzen einer empiristischen und einer rationalistischen Grundlagenbestimmung der Naturwissenschaften für deren Erkenntnisanspruch,
- erörtern die Frage nach der Reichweite und dem Wahrheitsanspruch naturwissenschaftlicher Erkenntnis,
- erörtern die Frage nach der Verlässlichkeit und dem Wahrheitsanspruch KI-generierter Erkenntnisse,
- erörtern unter Bezugnahme auf eine dualistische und eine monistisch-materialistische Position die Frage nach dem Verhältnis von Körper und Geist,
- erörtern unter Bezugnahme auf dualistische und monistische Ansätze die Frage, ob und unter welchen Bedingungen KI-Systemen mentale Eigenschaften wie Bewusstsein oder Intentionalität zugeschrieben werden können.

2.3.2 Leistungskurs

Am Ende der Qualifikationsphase sollen die Schülerinnen und Schüler – aufbauend auf der Kompetenzentwicklung in der Einführungsphase – über die im Folgenden genannten **übergeordneten Kompetenzerwartungen** zu allen Kompetenzbereichen verfügen.

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erläutern komplexe philosophische Problemstellungen in unterschiedlichen inhaltlichen und lebensweltlichen Kontexten,
- erklären eigene Lösungsansätze zu komplexen philosophischen Problemstellungen,
- stellen die Argumentationsstruktur komplexer philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien dar,
- erklären philosophische Begriffe und in Begründungszusammenhängen vorgenommene begriffliche Unterscheidungen,
- erläutern komplexe philosophische Ansätze, Positionen und Theorien und deren Relevanz an Beispielen und in Anwendungskontexten,
- stellen in Abgrenzung voneinander komplexe Bezüge zwischen philosophischen Ansätzen, Positionen und Theorien sowie ihren eigenen Konzepten her.

Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beschreiben unvoreingenommen komplexe Phänomene der Lebenswelt,
- stellen in Phänomenen der Lebenswelt und präsentativen Materialien angelegte abstrakte philosophische Fragen dar,
- stellen in komplexen philosophischen Texten die jeweils zugrunde liegende Problemstellung sowie die zentrale These dar,
- benennen in Argumentationen Sachaussagen, Werturteile, Begriffsbestimmungen, Behauptungen, Begründungen, Argumenttypen, Prämissen, Schlussfolgerungen, Erläuterungen und Beispiele,
- stellen mithilfe heuristischer Verfahren (u. a. Gedankenexperimente, Fallbeispiele) eigenständig entwickelte philosophische Konzepte dar,
- bestimmen philosophische Begriffe mithilfe komplexer definitorischer Verfahren,
- argumentieren unter expliziter Ausrichtung an komplexen philosophischen Argumentationsverfahren (u. a. Toulmin-Schema),

- beurteilen die Qualität und Verlässlichkeit mithilfe von analogen und digitalen Medien einschließlich KI-gestützter Systeme recherchierten philosophisch relevanten Informationen,
- beschreiben Sachverhalte in unterschiedlichen thematischen Zusammenhängen unter Verwendung philosophischer Fachbegriffe,
- stellen komplexe philosophische Sachverhalte und Zusammenhänge in diskursiver, strukturierter und in präsentativer Form dar,
- stellen die argumentative Struktur komplexer philosophischer Texte mithilfe logischer Konjunktionen und den Sprechakt bezeichnender Verben dar,
- stellen komplexe philosophische Probleme und Problemlösungsbeiträge in Form eines Essays dar.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen die Gültigkeit und Schlüssigkeit von Argumenten und Argumentationen,
- beurteilen die Überzeugungskraft komplexer philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien im Hinblick auf ihren Beitrag zur Klärung wesentlicher Aspekte der zugrunde liegenden Problemstellung,
- erörtern Voraussetzungen und Konsequenzen komplexer philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien,
- beurteilen die innere Stimmigkeit komplexer philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien,
- bewerten die Tragfähigkeit komplexer philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien zur Orientierung in grundlegenden Fragen des Daseins und gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Problemlagen,
- erörtern philosophische Probleme unter abwägend-bewertender Bezugnahme auf relevante philosophische Ansätze, Positionen und Theorien.

Handlungskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- stellen auf der Grundlage komplexer philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien verantwortbare Entscheidungs- und Handlungsoptionen für aus der Alltagswirklichkeit erwachsende Problemstellungen dar,
- erörtern eigene Entscheidungs- und Handlungsoptionen unter Rückgriff auf philosophische Ansätze, Positionen und Theorien,
- vertreten im Rahmen rationaler Diskurse im Unterricht ihre eigene Position in argumentativ-klärender Auseinandersetzung mit anderen Positionen,

- beteiligen sich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven mit komplexen philosophischen Beiträgen an rationalen Diskursen zu allgemeinen und gegenwärtigen gesellschaftlich-politischen Fragestellungen.

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden, für die Qualifikationsphase **obligatorischen Inhaltsfelder** entwickelt werden:

- Freiheit und moralisches Handeln
- Zusammenleben in Staat und Gesellschaft
- Wahrnehmung, Erkenntnis und Wissenschaft

Bezieht man übergeordnete Kompetenzerwartungen (Kap. 2.3) sowie die unten aufgeführten **inhaltlichen Schwerpunkte** aufeinander, so ergeben sich die nachfolgenden **konkretisierten Kompetenzerwartungen**:

Inhaltsfeld: Freiheit und moralisches Handeln

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Die Frage nach der Freiheit des menschlichen Willens
- Moralische Prinzipien und ihre Begründung
- Ethische Positionen in aktuellen Anwendungskontexten

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- stellen die Frage nach der Freiheit des Willens als philosophisches Problem dar,
- stellen eine indeterministische, eine deterministische und eine kompatibilistische Position in ihrer Argumentationsstruktur dar,
- erläutern eigene moralische Vorstellungen und Handlungsgrundsätze mithilfe philosophischer Begriffe,
- stellen auf Tugend, Pflicht, Nützlichkeit, Gefühl und Diskurs basierende ethische Positionen in ihrer Argumentationsstruktur dar,
- stellen spezifische ethische Positionen zum Umgang mit aktuellen Problemen (u. a. Umgang mit der Natur, Künstliche Intelligenz) in ihrer Argumentationsstruktur dar,
- erläutern Relevanz und Konsequenzen ethischer Positionen auf individuelle und gesellschaftliche Entscheidungssituationen.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- erörtern unter Bezugnahme auf eine deterministische, eine indeterministische Position und eine kompatibilistische Position die Frage nach der menschlichen Freiheit und den Konsequenzen für die Zuschreibung von Verantwortung,
- bewerten die Tragfähigkeit tugendethischer, deontologischer, utilitaristischer, emotivistischer und diskursethischer Prinzipien zur Orientierung in Fragen moralischen Handelns,
- erörtern spezifische ethische Positionen zum Umgang mit aktuellen Problemen (Umgang mit der Natur, Künstliche Intelligenz),
- beurteilen ihre eigenen moralischen Konzepte hinsichtlich Konsistenz und Allgemeingültigkeit.

Inhaltsfeld: Zusammenleben in Staat und Gesellschaft

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Individualinteresse und Gesellschaftsvertrag als Prinzip staatsphilosophischer Legitimation
- Demokratie und ihre Gefährdung
- Soziale Gerechtigkeit
- Krieg und Frieden in einer globalisierten Welt

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- stellen die Legitimationsbedürftigkeit staatlicher Ordnung als philosophisches Problem dar,
- stellen eine Position zur Begründung des Staates durch einen Gesellschaftsvertrag in ihrer Argumentationsstruktur dar,
- stellen die Rekonstruktion der Argumentationsstruktur unterschiedlicher philosophischer Positionen zur Bestimmung von Demokratie vor dem Hintergrund demokratiegefährdender Entwicklungen dar,
- erläutern eigene Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit, auch im Hinblick auf ökologische Veränderungen, mithilfe philosophischer Begriffe,
- stellen unterschiedliche philosophische Positionen zur Bestimmung von sozialer Gerechtigkeit in ihrer Argumentationsstruktur dar,
- stellen unterschiedliche philosophische Positionen zur Thematik von Krieg und Frieden in ihrer Argumentationsstruktur dar.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- bewerten die Tragfähigkeit einer Position zur Begründung des Staates durch einen Gesellschaftsvertrag,
- beurteilen unterschiedliche philosophische Positionen zur Bestimmung von Demokratie vor dem Hintergrund demokratiegefährdender Entwicklungen,
- beurteilen unterschiedliche Positionen zur Bestimmung von sozialer Gerechtigkeit vor dem Hintergrund eigener Vorstellungen,
- beurteilen unterschiedliche philosophische Positionen zu gesellschaftlichen Folgen ökologischer Veränderungen im Hinblick auf Fragen von Verantwortung und Gerechtigkeit,
- beurteilen unterschiedliche philosophische Positionen zur Thematik von Krieg und Frieden.

Inhaltsfeld: Wahrnehmung, Erkenntnis und Wissenschaft

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Erkenntnis der Wirklichkeit und ihre Grenzen
- Geltungsansprüche von Wissenschaften
- Dualistische und monistische Ansätze in der Philosophie des Geistes

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- stellen die Frage nach der Begründbarkeit einer objektiven Erkenntnis der Wirklichkeit als philosophisches Problem dar,
- stellen eine rationalistische, eine empiristische und eine zwischen diesen vermittelnde Position zur Erklärung der Erkenntnis von Wirklichkeit in ihrer Argumentationsstruktur dar,
- stellen eine den Anspruch naturwissenschaftlicher Erkenntnis und eine den Anspruch geisteswissenschaftlicher Erkenntnis reflektierende Position in ihrer Argumentationsstruktur dar,
- erläutern das Problem der Geltungsansprüche wissenschaftlicher Erkenntnisse an Beispielen,
- erläutern erkenntnistheoretische und wissenschaftsphilosophische Positionen zur Bewertung der Generierung und Geltung von Erkenntnissen durch KI-gestützte Systeme,

- stellen eine dualistische und eine materialistisch-monistische Position zum Körper-Geist-Problem in ihrer Argumentationsstruktur dar,
- erläutern Begründungsprobleme und die lebensweltliche Relevanz einer dualistischen und einer monistisch-materialistischen Position zum Körper-Geist-Problem.

Urteilskompetenz

Die Schülerinnen und Schüler

- bewerten die Überzeugungskraft der behandelten rationalistischen, empiristischen und der zwischen diesen vermittelnden Position,
- erörtern Konsequenzen einer empiristischen und einer rationalistischen Grundlagenbestimmung der Naturwissenschaften für deren Erkenntnisanspruch,
- erörtern die Frage nach der Reichweite und dem Wahrheitsanspruch naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Erkenntnis,
- erörtern die Frage nach der Reichweite, Verlässlichkeit und wissenschaftlichen Geltung KI-generierter Erkenntnisse,
- erörtern unter Bezugnahme auf eine dualistische und eine monistisch-materialistische Position die Frage nach dem Verhältnis von Körper und Geist,
- erörtern unter Bezugnahme auf dualistische und monistische Ansätze die Frage, ob und unter welchen Bedingungen KI-Systemen mentale Eigenschaften wie Bewusstsein oder Intentionalität zugeschrieben werden können.

3 Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Entsprechend sind die Kompetenzerwartungen im Kernlehrplan in der Regel in ansteigender Progression und Komplexität formuliert. Dies erfordert, dass Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet sein müssen, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Zusammenhängen unter Beweis zu stellen. Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Ergebnisse der begleitenden Diagnose und Evaluation des Lernprozesses sowie des Kompetenzerwerbs Anlass, die Zielsetzungen und die Methoden ihres Unterrichts zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Für die Schülerinnen und Schüler sollen ein den Lernprozess begleitendes Feedback sowie Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für die Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung für das weitere Lernen darstellen. Die Beurteilung von Leistungen soll demnach grundsätzlich mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein.

Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß Schulgesetz beschlossenen Grundsätzen entspricht, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.

Im Rahmen der Leistungsbewertung sind verschiedene Dimensionen der Leistungserbringung zu unterscheiden. Die unten genannten Dimensionen kommen in unterschiedlichen Ausprägungsgraden, in unterschiedlicher Weise und Gewichtung sowie in Kombination zum Tragen. Grundlage jeder Leistungserbringung in sämtlichen Dimensionen und Ausprägungen ist die Fachlichkeit.

		Ausprägungen der Dimensionen	
		I	II
Dimensionen der Leistungserbringung	A	Individualleistung	Kooperative/kollaborative Leistung
	B	Hilfsmittel-/werkzeugfreie Leistung	Hilfsmittel-/werkzeugunterstützte Leistung
	C	Ad-hoc Leistung	Leistung, die auf einem längerfristig vorbereiteten Produkt beruht
	D	Monologische Leistung	Dialogische Leistung
	E	Inhaltlich geprägte Leistung	Präsentativ geprägte Leistung

Um Schülerinnen und Schüler mit vielfältigen Überprüfungsformen vertraut zu machen, ist in jedem Schuljahr sicherzustellen, dass alle Dimensionen der Leistungserbringung in den oben genannten Ausprägungen Berücksichtigung finden.

Im Sinne der Orientierung an den zuvor formulierten Anforderungen sind grundsätzlich alle in Kapitel 2 des Lehrplans ausgewiesenen Kompetenzbereiche bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Überprüfungsformen schriftlicher, mündlicher und praktischer Art sollen deshalb darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der in Kapitel 2 aufgeführten Kompetenzen und Inhalte zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

Die Nutzung von und Auseinandersetzung mit generativen KI-Systemen ist in angemessenem Umfang in allen Jahrgangsstufen verpflichtend. Neben der kompetenten Bedienung der KI tritt ein kritisch-reflektierter Umgang mit Ergebnissen generativer KI. Die Leistungsbewertung muss beides berücksichtigen.

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz benannt und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) näher spezifiziert. Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ sowie „Sonstige Mitarbeit“ entsprechend den in der APO-GOST angegebenen Gewichtungen zu berücksichtigen. Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und erfassten Inhalte und nutzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgsüberprüfung.

Hinsichtlich der einzelnen Beurteilungsbereiche sind die folgenden Regelungen zu beachten.

Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

Für den Einsatz in Klausuren kommen Aufgabenarten in Betracht, wie sie in Kapitel 4 aufgeführt sind.

Klausuren

Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus sollen Klausuren im Laufe der gymnasialen Oberstufe auch zunehmend auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfungen vorbereiten. Dazu gehört u. a. die Schaffung angemessener Transparenz im Zusammenhang mit einer kriteriengeleiteten Bewertung unter Berücksichtigung der drei Anforderungsbereiche. Beispiele für Prüfungsaufgaben und Auswertungskriterien sowie Konstruktionsvorgaben und Operatorenübersichten können auf den Seiten des Bildungsportals unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/> abgerufen werden.

Da in Klausuren neben der Verdeutlichung des fachlichen Verständnisses auch die Darstellung bedeutsam ist, muss diesem Sachverhalt bei der Leistungsbewertung

hinreichend Rechnung getragen werden. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte in der Qualifikationsphase. Ein Abzug für Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit soll nicht erfolgen, wenn diese bereits Gegenstand der fachspezifischen Bewertungsvorgaben sind.

Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise

Neben Klausuren tragen in der gymnasialen Oberstufe gleichwertige komplexe Leistungsnachweise dazu bei, die Schülerinnen und Schüler zunehmend mit den Anforderungen der mündlichen Abiturprüfungen, Präsentationsprüfungen und Besonderen Lernleistungen vertraut zu machen. Vor diesem Hintergrund kommen im Rahmen gleichwertiger komplexer Leistungsnachweise insbesondere solche Überprüfungsformen zur Anwendung, die auf diese Prüfungsformate vorbereiten.

In ihrer jeweiligen Ausgestaltung orientieren sich auch gleichwertige komplexe Leistungsnachweise an den Prinzipien und Formen wissenschaftspropädeutischen Arbeitens. Als Wissenschaftspropädeutik wird eine Hinführung zu wissenschaftlichen Denkweisen und Arbeitstechniken (u. a. Stellen von Fragen, Definieren von Problemen, Bilden von Hypothesen, treffendes Interpretieren, schlüssiges Argumentieren und adressatenbezogenes Kommunizieren, Gliedern von Themen und Strukturieren von Texten, zielführendes Präsentieren und Visualisieren von Informationen), zu Methoden des Erkenntnisgewinns (u. a. selbstständige Materialrecherche, nachvollziehbares Belegen und plausibles Begründen) sowie zu einer wissenschaftlichen Grundhaltung (u. a. Reflektiertheit, Interessiertheit, neugierige Haltung, kritisches Hinterfragen, Kausalitätsergründung, Offenheit) verstanden.

Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise können grundsätzlich schriftliche, mündliche oder praktische Vermittlungsformen umfassen. Die Vermittlungsformen können in Teilen auch überlappen.

Fachspezifisch ist als gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis grundsätzlich möglich:

Vermittlungsform	Format
Mündlich	Präsentation Diskussionsformat Mediengestützter Fachvortrag mit Diskussion
Praktisch	Theatrale Darstellung mit Präsentation und diskursiver Erläuterung Künstlerische Darstellung mit Präsentation und diskursiver Erläuterung
Schriftlich	Fachliche Stellungnahme Essay Portfolio

Die Fachkonferenz kann, nach vorheriger Vorstellung und Beratung in der Lehrerkonferenz, die Zulassung weiterer fachspezifischer Formate beschließen, die dem Anspruch an einen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis genügen. Der Beschluss bedarf unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Zustimmung der Schulleitung. Die entsprechenden Formate sind in den fachspezifischen schulinternen Lehrplan aufzunehmen und der zuständigen Fachaufsicht bei der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ werden die in Kapitel 2 beschriebenen Kompetenzbereiche überprüft. Im Rahmen der Leistungsbewertung gelten die oben ausgeführten allgemeinen Ansprüche der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung. Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe ist auch in diesem Beurteilungsbereich sicherzustellen, dass Formen, die im Rahmen der Abiturprüfungen – insbesondere in Prüfungen des vierten und fünften Prüfungsfaches – von Bedeutung sind, frühzeitig vorbereitet und angewendet werden.

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Mitarbeit“ zählen u. a. unterschiedliche Formen der individuellen und kooperativen/kollaborativen Aufgabenerfüllung, Beiträge zum Unterricht, von der Lehrkraft abgerufene Leistungsnachweise wie z. B. die schriftliche Übung, von der Schülerin oder dem Schüler vorbereitete, in abgeschlossener Form eingebrachte Elemente zur Unterrichtsarbeit, die z. B. in Form von Präsentationen, Protokollen, Referaten und Portfolios möglich werden. Schülerinnen und Schüler bekommen durch die Verwendung unterschiedlicher Überprüfungsformen vielfältige Möglichkeiten, ihre eigene Kompetenzentwicklung darzustellen und zu dokumentieren.

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch schriftliche, mündliche und praktische Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Stand der Kompetenzentwicklung in der „Sonstigen Mitarbeit“ wird sowohl durch Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt. Der „Sonstigen Mitarbeit“ insgesamt liegen die Kriterien Qualität, Quantität und Kontinuität zugrunde.

Überprüfungsformen beider Beurteilungsbereiche

Die Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans ermöglichen eine Vielzahl von Überprüfungsformen. Im Verlauf der gesamten gymnasialen Oberstufe soll ein möglichst breites Spektrum verschiedener Formen in schriftlichen, mündlichen und praktischen Kontexten zum Einsatz kommen. Wichtig für die Nutzung der Überprüfungsformen im Rahmen der Leistungsbewertung ist es, dass sich die Schülerinnen und Schüler zuvor in geeigneten Anwendungssituationen hinreichend mit diesen vertraut machen konnten.

Die nachfolgenden Überprüfungsformen sind verbindlich einzusetzen. Sie können Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit bieten, generative Assistenzsysteme (KI) unter Beachtung von kritischer Reflexion und Metakognition zu nutzen. Darüber hinaus sind weitere Überprüfungsformen zulässig.

Überprüfungsform	Kurzbeschreibung
A) Darstellung eines philosophischen Problems	Die Überprüfungsform Darstellung erfolgt auf der Grundlage der Analyse eines Fallbeispiels bzw. eines präsentativen oder diskursiven Materials, der Darstellung des darin angelegten philosophischen Problems und ggf. dessen Einordnung in einen umfassenderen fachlichen Kontext.
B) Erörterung eines philosophischen Problems	Die Überprüfungsform Erörterung erfolgt mit oder ohne Materialgrundlage, indem das Für und Wider argumentativ abgewägt und auf dieser Grundlage eine eigene Position entwickelt wird.
C) Diskursive und präsentative Darstellung philosophischer Sachzusammenhänge	Die Überprüfungsform diskursive und präsentative Darstellung erfolgt, indem philosophische Sachzusammenhänge in eher diskursiver Gestaltung (z. B. Strukturskizze, Leserbrief, Interview) oder in eher präsentativer Gestaltung (z. B. bildliche oder szenische Darstellung, die diskursiv ergänzt bzw. kommentiert wird) zum Ausdruck gebracht werden.
D) Bestimmung und Erläuterung philosophischer Begriffe	Die Überprüfungsform Bestimmung und Erläuterung philosophischer Begriffe erfolgt, indem deren Merkmale dargelegt, sie von anderen Begriffen abgegrenzt und in Anwendungskontexten erläutert werden.
E) Rekonstruktion und Überprüfung der Struktur von Argumenten	Die Überprüfungsform Rekonstruktion und Überprüfung der Struktur von Argumenten erfolgt, indem die Elemente eines Arguments analysiert, ihre Gültigkeit wie die Schlüssigkeit ihres Bezuges zueinander untersucht werden und so die Überzeugungskraft von Argumenten bewertet wird.
F) Analyse eines argumentativen Textes	Die Überprüfungsform Analyse eines argumentativen Textes erfolgt, indem das zugrundeliegende Problem sowie die zentrale These ermittelt, der gedankliche Aufbau bzw. die Argumentationsstrukturen dargestellt und wesentliche Aussagen analysiert werden.

G) Rekonstruktion philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien	Die Überprüfungsform Rekonstruktion philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien erfolgt, indem philosophische Ansätze, Positionen und Theorien in ihren wesentlichen gedanklichen und argumentativen Schritten unter Fokussierung auf eine vorliegende Problemstellung rekonstruiert werden.
H) Darstellung und Erläuterung philosophischer Positionen in Anwendungskontexten	Die Überprüfungsform Darstellung und Erläuterung philosophischer Positionen in Anwendungskontexten erfolgt, indem philosophische Positionen in Anwendungskontexten dargestellt und erläutert, diese auf neue lebensweltliche Zusammenhänge angewendet werden und ihr diesbezüglicher Problemlösungsbeitrag aufgezeigt wird.
I) Vergleich argumentativer Texte bzw. Positionen	Die Überprüfungsform Vergleich argumentativer Texte bzw. Positionen erfolgt, indem gedankliche Bezüge zwischen ihnen hergestellt, sie voneinander abgegrenzt und ggf. in umfassendere fachliche Kontexte eingeordnet werden.
J) Beurteilung philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien	Die Überprüfungsform Beurteilung philosophischer Ansätze, Positionen und Theorien erfolgt, indem deren Voraussetzungen und Konsequenzen erörtert, ihre innere Stimmigkeit geprüft sowie ihre Tragfähigkeit bewertet werden.

4 Abiturprüfung

Die allgemeinen Regelungen zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung sowie zur Präsentationsprüfung und zur Besonderen Lernleistung, mit denen zugleich die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz umgesetzt werden (u. a. Bildungsstandards), basieren auf dem Schulgesetz sowie dem entsprechenden Teil der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe.

Fachlich beziehen sich alle Teile der Abiturprüfung auf die in Kapitel 2 dieses Kernlehrplans für das Ende der Qualifikationsphase ausgewiesenen Lernergebnisse. Bei der Lösung von Abituraufgaben sind generell Kompetenzen und Inhalte nachzuweisen, die im Unterricht der gesamten Qualifikationsphase erworben wurden und deren Erwerb in vielfältigen Zusammenhängen angelegt wurde.

Die jährlichen „Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur“ (Abiturvorgaben), die auf den Seiten des Bildungsportals unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/> abrufbar sind, konkretisieren den Kernlehrplan, soweit dies für die Schaffung landesweit einheitlicher Bezüge für die zentral gestellten Abiturklausuren erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Umsetzung des gesamten Kernlehrplans bleibt hiervon unberührt.

Im Hinblick auf die Anforderungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Abiturprüfungen sowie in der Präsentationsprüfung und in der Besonderen Lernleistung ist grundsätzlich von einer Strukturierung in drei Anforderungsbereiche auszugehen, die die Transparenz bezüglich des Selbstständigkeitsgrades der erbrachten Prüfungsleistung erhöhen soll.

- Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.
- Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.
- Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Für alle Fächer gilt, dass die Aufgabenstellungen in allen Abiturprüfungen alle Anforderungsbereiche berücksichtigen müssen, der Anforderungsbereich II aber den Schwerpunkt bildet.

Fachspezifisch ist die Ausgestaltung der Anforderungsbereiche an den Kompetenzerwartungen und Inhalten der jeweiligen Kursart und des jeweiligen Prüfungsformates zu orientieren. Für die Aufgabenstellungen im ersten bis vierten Prüfungsfach werden die für Abiturprüfungen geltenden Operatoren des Faches, für die Präsentationsprüfung im fünften Prüfungsfach wird die Passepartoutaufgabe gemäß dem zentral vorgegebenen Bewertungsraster für Präsentationsprüfungen verwendet.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt jeweils auf einer zuvor festgelegten Grundlage. Diese besteht im schriftlichen Abitur aus dem zentral vorgegebenen kriteriellen Bewertungsraster für Klausuren, im vierten Prüfungsfach sowie im Kolloquium der Besonderen Lernleistung aus der im Fachprüfungsausschuss abgestimmten schriftlichen Festlegung der erwarteten Schülerleistung und bei einer Präsentationsprüfung im fünften Prüfungsfach aus dem vom Fachprüfungsausschuss für den zweiten Prüfungsteil ergänzten zentral vorgegebenen kriteriellen Bewertungsraster für Präsentationsprüfungen.

Übergreifende Bewertungskriterien für die erbrachten Leistungen sind

- die Komplexität der Gegenstände,
- die sachliche Richtigkeit und die Schlüssigkeit der Aussagen,
- die Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- die Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- das Herstellen geeigneter Zusammenhänge,
- die Eigenständigkeit der Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemstellungen,
- die argumentative Begründung eigener Urteile, Stellungnahmen und Wertungen,
- die Selbstständigkeit und Klarheit in Aufbau und Sprache,
- die Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und -methoden sowie
- die Erfüllung standardsprachlicher Normen.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsformate im Abitur sind die folgenden Regelungen zu beachten:

Schriftliche Prüfung im Abitur

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Abitur werden landesweit zentral gestellt.

Alle Aufgaben entsprechen den öffentlich zugänglichen Konstruktionsvorgaben und nutzen die fachspezifische Operatorenübersicht. Beispiele für Abiturklausuren sind auf den Seiten des Bildungsportals unter <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/> abrufbar.

Für die schriftliche Abiturprüfung enthalten die aufgabenbezogenen Unterlagen für die Lehrkraft jeweils Hinweise zu Aufgabenart und zugelassenen Hilfsmitteln, die Aufgabenstellung, die Materialgrundlage, die Bezüge zum Kernlehrplan und zu den Abiturvorgaben, die Vorgaben für die Bewertung der Schülerleistungen sowie den Bewertungsbogen zur Prüfungsarbeit. Die Anforderungen an die zu erbringenden Klausurleistungen werden durch das zentral vorgegebene kriterielle Bewertungsraster definiert.

Die Bewertung erfolgt über Randkorrekturen sowie das ausgefüllte Bewertungsraster, mit dem die Gesamtleistung dokumentiert wird.

Fachspezifisch gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen:

Aufgabenarten I-III:

Aufgabenart I	Erschließung eines unbekannten argumentativen Textes mit Vergleich und Beurteilung	<u>Ziel der Bearbeitung</u> • Darstellung des dem Text zugrundeliegenden philosophischen Problems bzw. seines Anliegens sowie der zentralen These und die Rekonstruktion des Gedankengangs in sachlicher und argumentativer Hinsicht • Vergleich der in dem Text entfalteten philosophischen Position mit einer aus dem Unterricht bekannten philosophischen Position, die dazu zu rekonstruieren ist • Aufzeigen der Voraussetzungen und Konsequenzen und Beurteilung der gedanklichen Konsistenz und Tragfähigkeit der rekonstruierten philosophischen Positionen sowie die Entwicklung einer eigenen Stellungnahme, auch in Bezug auf einen philosophisch dimensionierten Problemaspekt
Aufgabenart II	Erörterung eines philosophischen Problems auf der Grundlage einer oder mehrerer philosophischer Aussagen	<u>Ziel der Bearbeitung</u> • Differenzierte Darlegung des mit den Aussageaspekten verbundenen philosophischen Problems • Einordnung in einen umfassenderen fachlichen Kontext durch Herstellung von Bezügen zu aus dem Unterricht bekannten philosophischen Positionen und Denkmodellen, die dazu zu rekonstruieren sind

		Entwicklung einer eigenen Stellungnahme in Bezug auf einen philosophisch dimensionierten Problemaspekt unter argumentativ-diskursiver Bezugnahme auf die in der Klausur behandelten Positionen
Aufgabenart III	Erörterung eines philosophischen Problems auf der Grundlage eines ggf. fiktiven Fallbeispiels:	<u>Ziel der Bearbeitung</u> - Differenzierte Darlegung des philosophischen Problems und der hierfür im Fallbeispiel erkennbaren relevanten Aspekte - Einordnung in einen umfassenderen fachlichen Kontext durch Herstellung von Bezügen zu aus dem Unterricht bekannten philosophischen Positionen und Denkmodellen, die dazu zu rekonstruieren sind - Entwicklung einer eigenen Stellungnahme in Bezug auf einen philosophisch dimensionierten Problemaspekt unter argumentativ-diskursiver Bezugnahme auf die in der Klausur behandelten Positionen

Weitergehende Regelungen finden sich an entsprechender Stelle in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST).

Mündliche Prüfung im Abitur

Die Aufgaben für die mündliche Abiturprüfung werden dezentral durch die Fachprüferin bzw. den Fachprüfer – im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss – gestellt. Dabei handelt es sich um jeweils neue, begrenzte Aufgaben, die den Prüflingen einschließlich der ggf. notwendigen Texte (hierzu zählen auch anderweitige Materialien) für den ersten Teil der mündlichen Abiturprüfung schriftlich vorgelegt werden. Die Aufgaben für die mündliche Abiturprüfung insgesamt sind so zu stellen, dass sie hinreichend breit angelegt sind und sich nicht ausschließlich auf den Unterricht eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche soll eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Auswahlmöglichkeiten für die Schülerin bzw. den Schüler bestehen nicht. Der Erwartungshorizont ist zuvor mit dem Fachprüfungsausschuss abzustimmen.

Der Prüfling soll in der Prüfung, die mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauert, in einem ersten Teil selbstständig die vorbereiteten Ergebnisse zur gestellten Aufgabe

in zusammenhängendem Vortrag präsentieren. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

Bei Bewertung mündlicher Prüfungen liegen der im Fachprüfungsausschuss abgestimmte Erwartungshorizont sowie die eingangs dargestellten übergreifenden Kriterien zugrunde. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuss eine Note, ggf. mit Tendenz, vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab.

Fachspezifisch gelten darüber hinaus die nachfolgenden Regelungen:

Die Aufgabenarten für den ersten Teil der mündlichen Prüfung entsprechen denen für die schriftliche Abiturprüfung. Doch sind bei der Textauswahl und der Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung die engeren Zeitvorgaben für die Vorbereitung und Darstellung der Ergebnisse und die besondere Darbietungsform „Vortrag“ zu berücksichtigen. Die Aufgabenstellung muss insofern begrenzt und überschaubar sein. Eine ausschließlich oder vorrangig auf Reproduktion ausgerichtete Aufgabe entspricht nicht den Prüfungsanforderungen.

Weitergehende Regelungen finden sich an entsprechender Stelle in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST).

Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung dient in Ergänzung der Formate der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung dazu, das Spektrum der in den Kernlehrplänen verankerten Kompetenzen insgesamt möglichst umfassend im Rahmen der Abiturprüfung abzubilden. Bei der Präsentationsprüfung als fünfter Prüfungskomponente werden deshalb verstärkt auch längerfristig vorbereitete präsentative und dialogische, ggf. kooperative/kollaborative und hilfsmittel-/werkzeugunterstützte Leistungen in den Blick genommen.

Den Ausgangspunkt für die Präsentationsprüfung bilden in der Qualifikationsphase im Rahmen von Leistungsnachweisen erstellte Schülerprodukte, wobei von einem weit gefassten Produktbegriff auszugehen ist. Bei einer Präsentationsprüfung in Anbindung an den Projektkurs sind dies die beiden Produkte des Projektkurses. Bei einer Präsentationsprüfung in Anbindung an einen Grundkurs können dies gleichwertige komplexe Leistungsnachweise, Klausuren bzw. Leistungsnachweise aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ sein.

Der Fachprüfungsausschuss nimmt die vorliegenden Schülerprodukte vor der Prüfung zur Kenntnis. Anhand der Festlegungen und Schülerprodukte, die der Prüfling seiner Präsentation zugrunde legt, stimmt der Fachprüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers mögliche Frageimpulse für den zweiten Prüfungsteil ab und legt entsprechende Erwartungen fest.

Die Präsentationsprüfung dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Der Prüfling soll im 10-minütigen ersten Prüfungsteil selbstständig die Aufgabe der Prüfung auf

der Grundlage der für die Prüfung festgelegten Schülerprodukte in einem zusammenhängenden Vortrag lösen. Hierbei stehen die präsentativen und reflexiven Leistungen des Prüflings im Fokus. Im mindestens 10- bis maximal 20-minütigen zweiten Prüfungsteil sollen in einem Fachgespräch vor allem den Vortrag fachlich kontextualisierende und vertiefende reflexive Leistungen nachgewiesen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen. Bei Prüfungen, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, verlängert sich die Prüfungsdauer je zusätzlichem Prüfling um mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten; die individuelle Schülerleistung muss in der Prüfung zum überwiegenden Teil erkennbar sein und bewertet werden.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt anhand des zentral vorgegebenen kriteriellen Bewertungsrasters für Präsentationsprüfungen. Gegenstand der Bewertung sind die im Vortrag (erster Prüfungsteil) sowie im Fachgespräch (zweiter Prüfungsteil) gezeigten Leistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß kriteriellem Bewertungsraster vor, aus denen sich die Gesamtnote der Präsentationsprüfung ergibt. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab und setzen die Note, ggf. mit Tendenz, fest.

Weitergehende Regelungen finden sich an entsprechender Stelle in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST).

Besondere Lernleistung

Eine weitere Möglichkeit, Prüfungsleistungen im Rahmen der verpflichtenden fünften Prüfungskomponente nachzuweisen, stellt die Besondere Lernleistung dar. Ziel des Prüfungsformats der Besonderen Lernleistung ist es, Schülerinnen und Schülern über einen längerfristigen Zeitraum Gelegenheit zu vertiefter individueller, ggf. kooperativer/kollaborativer und hilfsmittel-/werkzeugunterstützter, weitgehend selbstgesteuerter Auseinandersetzung mit fachlichen Inhalten zu geben.

Vor diesem Hintergrund ist eine Besondere Lernleistung eine Arbeit, die aus dem Ergebnis eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Arbeitsvorhabens oder aus einem umfassenden Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb hervorgeht. Sie wird im Umfang von zwei Schulhalbjahren erbracht.

Weitergehende Regelungen finden sich an entsprechender Stelle in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST).